

Betriebs- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Münsing

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Bürgerhaus in Münsing samt Außengelände soll der örtlichen Bevölkerung die Möglichkeit zur kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Betätigung geben.
- (2) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Münsing und dient der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen, Vereinsveranstaltungen und Tagungen sowie privaten und gewerblichen Veranstaltungen.
- (3) Das Bürgerhaus Münsing wird von der Gemeinde Münsing betrieben und verwaltet.
- (4) „Private“: Einwohner (mit Erstwohnsitz) der Gemeinden Münsing und Eurasburg, sowie deren Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder) können das Bürgerhaus für private Feierlichkeiten anmieten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Gemeinde: Beauftragte Personen der Gemeinde entsprechend der aktuellen Geschäftsverteilung.
- (2) Aufsichtsführende Person: Von der Gemeinde beauftragte und qualifizierte Personen. Diese beraten den/die Mieter*in/Veranstalter hinsichtlich der sicheren Durchführung einer Veranstaltung. Sie schlagen ihm/ihr die aufgrund bau- und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Maßnahmen vor und haben darüber hinaus die in dieser Betriebs- und Benutzungsordnung festgelegten Aufgaben und Befugnisse.

Als „aufsichtführende Personen“ gelten Personen, die durch entsprechende Qualifizierungen mit den speziellen Belangen des Veranstaltungsbetriebes vertraut gemacht worden sind und anschließend regelmäßig über Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen wurden.

Quelle: DGUV Information 215-322; Berlin, 2018.

- (3) Bühnenfachkraft: Als Bühnenfachkräfte gelten insbesondere Ingenieure und Ingenieurinnen für Theater- und Veranstaltungstechnik, Meister*innen für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sowie Bühnenmeister*innen, Theatermeister*innen, Beleuchtungsmeister*innen, Studiomeister*innen und Studiobeleuchtungsmeister*innen.

Quelle: DGUV Information 215-322; Berlin, 2018.

- (4) Veranstaltungsleiter: Der/Die gegenüber der Gemeinde schriftlich genannte Beauftragte des Veranstalters.
- (5) Veranstalter: Natürliche Personen (z.B. private Mieter*innen), juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften)

§ 3 Hausrecht

- (1) Der Gemeinde steht in allen Räumen des Bürgerhauses das alleinige Hausrecht zu.
- (2) Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Es liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde, die Überlassung der Räume und Einrichtungen mit einem Benutzungsvertrag zu regeln.
- (2) Liegt der Benutzungsvertrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Terminreservierung vor, kann das Bürgerhaus anderweitig vergeben werden.

§ 5 Mieter/Veranstalter

- (1) Veranstalter für die definierten Räume ist der/die im Benutzungsvertrag angegebene Mieter*in; eine Untervermietung bzw. eine unentgeltliche Überlassung sind untersagt.
- (2) Der Veranstalter hat der Gemeinde einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der während der Benutzung der Mieträume anwesend und für die Gemeinde erreichbar sein muss.
- (3) Der Veranstalter ist auf allen, die Veranstaltung betreffenden Drucksachen kenntlich zu machen.

§ 6 Mietdauer

- (1) Eine Nutzung ist nur innerhalb der im jeweiligen Benutzungsvertrag vereinbarten Zeit zulässig. Änderungen der Mietzeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Erforderliche Auf- und Abbauzeiten müssen mit der Gemeinde in dem jeweiligen Benutzungsvertrag vereinbart werden. Überschreitungen der Auf- und Abbauzeiten sind kostenpflichtig.

§ 7 Mietzins und Stornierung

- (1) Der Mietzins richtet sich nach der, zum Zeitpunkt der Veranstaltung für das Bürgerhaus Münsing gültigen Entgeltordnung.
- (2) Die vereinbarte Miete und die Kautions müssen zwei Monate vor dem bestätigten Termin auf dem Konto der Gemeinde eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung ist die Gemeinde zu einer außerordentlichen Kündigung des Benutzungsvertrages berechtigt. Im Falle der außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf die Überlassung der Mietsache.
- (3) Stornierungen des Benutzungsvertrages sind unter folgenden Konditionen möglich:
 - Bei Stornierungen innerhalb 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin wird die Hälfte der vertraglich vereinbarten Benutzungsgebühren („Grundmiete“ ohne Nebenkosten) fällig, die bei planmäßiger Durchführung der Veranstaltung abgerechnet worden wären.
 - Bei Stornierungen innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin fällt die vertraglich vereinbarte Benutzungsgebühr in voller Höhe an.

§ 8 Zweck und Ablauf der Veranstaltung

- (1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Gemeinde den Ablauf der Veranstaltung im Wesentlichen schriftlich bekannt zu geben.
(Es wird empfohlen, die öffentliche Anzeige beim Ordnungsamt möglichst gleichzeitig vorzunehmen.)
- (2) Ergibt sich gegenüber dem abzuschließenden Benutzungsvertrag eine erhebliche Abweichung oder erfolgt die Absprache nicht termingerecht, so steht der Gemeinde ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (3) Die Benutzung der technischen Einrichtungen und der Küche des Bürgerhauses erfordert die Anwesenheit oder die Unterweisung der aufsichtführenden Person. Die Gemeinde kann im Bedarfsfall die Anwesenheit einer Bühnenfachkraft zur Auflage machen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- (4) Die Nutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen ist in der Entgeltordnung geregelt.
- (5) Die Bewirtung bei Veranstaltungen aller Art in den Räumen des Bürgerhauses ist grundsätzlich Sache des Veranstalters.
- (6) Der Garderobendienst obliegt dem Veranstalter.

§ 9 Werbung

- (1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Veranstalters. In den Räumen des Bürgerhauses bedarf sie der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Der Veranstalter ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb des Gemeindebereiches Werbung nur im Rahmen der „*Verordnung ortsrechtlicher Vorschriften in der Gemeinde Münsing*“, in der jeweils gültigen Fassung, zulässig ist.

§ 10 Rechtliche Rahmenbedingungen und Genehmigungen

- (1) Der Veranstalter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Dies betrifft u.a. die Anmeldung bei der GEMA und beim Ordnungsamt der Gemeinde sowie für Ausnahmegenehmigungen zu Sperrzeiten.
- (2) Mit Abschluss des Benutzungsvertrages oder der Überlassung der Räume durch die Gemeinde ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis erteilt. Soweit erforderlich, ist die Veranstaltung gemäß Art. 19 LStVG rechtzeitig, d.h. spätestens eine Woche vorher, schriftlich unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer beim Ordnungsamt der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind bei Veranstaltungen folgende Immissionsauflagen zu beachten:
 - a) Es ist dafür zu sorgen, dass sich die Gäste im Freibereich bei Veranstaltungen, die bis nach 22:00 Uhr andauern, möglichst ruhig verhalten. Dies kann in einem 1. Schritt durch organisatorische Maßnahmen (Hinweistafeln, Belehrung der Besucher und durch das Verbot der Getränkemitnahme ins Freie) erreicht werden. Sollte es zu Beschwerden wegen des Verhaltens der Gäste im

Außenbereich kommen, bleibt die Forderung nach der Pflicht zum Abstellen von Personal im Freibereich, welches für Ruhe sorgt vorbehalten.

b) Während der Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr müssen die ins Freie führenden Fenster, von Räumen in denen ein Veranstaltungsbetrieb stattfindet, geschlossen bleiben.

c) Ins Freie führende Türen dürfen während des Veranstaltungsbetriebes im Bürgerhaus nur zum Betreten und Verlassen geöffnet werden.

d) Die gesetzlichen Ruhezeiten sind auch für den Lieferverkehr zu beachten.

(Die konkreten db(A) Werte und Auflagen können in der Gemeinde-/Bauverwaltung eingesehen werden.)

§ 11 Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Die in der Versammlungsstättenverordnung zulässigen Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Abweichungen von vereinbarten Bestuhlungs- und Tischplänen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Im Bedarfsfall veranlasst der Veranstalter den Einsatz von Polizei-, Sicherheits-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst. Die hierfür anfallenden Kosten für den Einsatz trägt der Veranstalter.
- (3) In allen Räumen des Bürgerhauses gilt das allgemeine Rauchverbot.
- (4) Die Müllentsorgung obliegt dem Veranstalter.
- (5) Die Dekoration der überlassenen Räume durch den Veranstalter bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien, gemäß den Brandschutzbestimmungen, verwendet werden.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich untersagt.

§ 12 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Benutzung am überlassenen Inventar, Einrichtungen, am Gebäude sowie am Außengelände entstehen.
- (2) Der Veranstalter haftet ebenso für etwaige Mietausfälle und Schadensersatzforderungen Dritter, sofern die Räumlichkeiten wegen unsachgemäßen Gebrauchs zur Weiterbenutzung nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Für Unfälle im Bürgerhaus übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Veranstalter hat für den Versicherungsschutz der Veranstaltungsteilnehmer und Besucher Sorge zu tragen. Die Benutzung des Bürgerhauses, Außengelände, Tiefgarage und Inventar erfolgt auf eigenes Risiko.
- (4) Ein entsprechender Versicherungsschutz ist spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn (mit dem Ablauf der Veranstaltung) nachzuweisen.
- (5) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Haftung die Bestimmungen des Benutzungsvertrages.
- (6) Die Gemeinde kann zur Deckung etwaiger Haftungsansprüche und für alle sonstigen Ansprüche aus dem Benutzungsvertrag eine angemessene Sicherheitsleistung (Kautions) verlangen.

§ 13 Sonstiges

Über Abweichungen von der Benutzungsordnung sowie von der jeweils geltenden Entgeltordnung entscheidet die Gemeinde. Sie gelten nur in Schriftform.

§ 14 Verstöße

- (1) Der Veranstalter kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.
- (2) Gleiches gilt, wenn in Folge der Veranstaltung mit Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

82541 Münsing, 20. März 2024



Grasl
Erster Bürgermeister